

---

**TOP 44:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens**

Drucksache: 532/19

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf soll durch Änderungen des Verfahrensrechtes der Effektivierung und der Steigerung der Praxistauglichkeit des Strafverfahrens dienen. Das gerichtliche Strafverfahren soll, unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Angeklagten, beschleunigt und verbessert werden. Anpassungen an sich wandelnde Rahmenbedingungen kommen dem bestehenden Regelungsbedürfnis im Strafverfahrensrecht nach und sollen die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege sicherstellen.

Insbesondere in Strafverfahren mit vielen Nebenklägern soll es den Gerichten ermöglicht werden, einen gemeinschaftlichen Rechtsbeistand einer Gruppe von Nebenklägern mit gleichgerichteten Interessen zu bestellen oder beizuordnen. Neben der damit verbundenen wirksamen Wahrnehmung der Opferinteressen soll dem Gericht durch die geringere Anzahl an Verfahrensbeteiligten die Durchführung der Hauptverhandlung erleichtert werden. Schon vor oder zu Beginn einer Hauptverhandlung soll durch ein Vorabentscheidungsverfahren über Besetzungsrügen durch ein höheres Gericht der erhobene Einwand vorschriftswidriger Besetzung des Gerichtes beschieden werden. In aller Regel bedürfe es zukünftig dann einer Unterbrechung der Hauptverhandlung nicht mehr. Auch im Befangenheitsrecht soll das Verfahren beschleunigt werden. Teilweise kam es in der Vergangenheit zu erheblichen Verfahrensverzögerungen, weil derzeit ein Richter, sobald er als befangen abgelehnt wird, grundsätzlich nur unaufschiebbare Handlungen vornehmen darf. Nach Erfahrungen der justiziellen Praxis sei aber die weit überwiegende Anzahl an Befangenheitsanträgen unbegründet. Zukünftig soll deshalb, unter Berücksichtigung der Besonderheit des Strafverfahrens, der abgelehnte Richter ohne Beschränkung während der Hauptver-

handlung mitwirken können. Über den Befangenheitsantrag soll innerhalb von zwei Wochen entschieden werden. Ab Zustellung der Besetzungsmitteilung sollen Befangenheitsanträge unverzüglich geltend gemacht werden. Wenn die Besetzung rechtzeitig vor der Hauptverhandlung mitgeteilt wurde, kann das Gericht so, bei begründetem Befangenheitsantrag, in geänderter Besetzung die Hauptverhandlung durchführen. Dadurch würden unnötige Wiederholungen der Beweisaufnahme vermieden werden können. Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollen Mutterschutz und Elternzeit künftig - so weit wie strafverfahrensrechtlich vertretbar - Gründe dafür sein, bis zu einer Dauer von zwei Monaten den Lauf der Unterbrechungsfrist zu hemmen. In Gerichtsverhandlungen soll es den Verfahrensbeteiligten generell auch verboten werden, ganz oder teilweise ihr Gesicht zu verdecken, weil dadurch im Einzelfall insbesondere auch der Ablauf strafgerichtlicher Hauptverhandlungen und Beweiserhebungen erheblich gestört werden könne. Verfassungsrechtlich gebotene Ausnahmen bestehen zum Schutz einzelner Personengruppen oder in den Fällen, in denen zur Identitätsfeststellung oder zur Beurteilung des Aussageverhaltens, das gesetzliche Verbot der Gesichtshüllung nicht notwendig sei.

Notwendige Erweiterungen von Ermittlungsbefugnissen der Strafverfolgungsbehörden sind ebenfalls vorgesehen. Ohne dass der einschränkende Verdacht eines bandenmäßig begangenen Diebstahls vorliegen muss, soll, unter den Voraussetzungen, denen Maßnahmen nach § 100a Absatz 1 der Strafprozessordnung unterliegen, den Ermittlungsbehörden die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation bei Verdacht des Einbruchsdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung (§ 244 Absatz 4 des Strafgesetzbuches), ermöglicht werden. Die Möglichkeiten der molekulargenetischen Untersuchungen an aufgefundenem, sichergestelltem und beschlagnahmten Material sollen erweitert werden, um die wissenschaftlich mit einer hohen Wahrscheinlichkeit mögliche Bestimmung der Haar- und Hautfarbe sowie des Alters eines unbekanntes Spurenlegers zu erlauben.

Zur Stärkung des Opferschutzes soll die bereits bestehende Möglichkeit der audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen, die Opfer bestimmter schwerer Straftaten geworden sind, auf Vernehmungen von zur Tatzeit erwachsenen Opfern von Sexualstraftaten ausgedehnt werden. Die Aufzeichnung ermöglicht dem Gericht die Ermessensentscheidung, dem Opfer in der Hauptverhandlung die Vernehmung zu ersparen und diese durch die Vorführung der Aufzeichnung zu ersetzen. Um dem starken Bedürf-

nis insbesondere der Opfer von Vergewaltigungsfällen nach anwaltlicher Beratung und Beistand Rechnung zu tragen, wird, in besonders schweren Fällen von sexuellen Übergriffen, vorgesehen, den Opfern einen Anspruch auf privilegierte Bestellung eines Rechtsbeistandes einzuräumen.

Ferner soll ein bundesweit geltendes Gerichtsdolmetschergesetz eingeführt werden. Dadurch sollen die unterschiedlichen Standards der Länder für die Beidigung von Gerichtsdolmetschern vereinheitlicht werden, indem die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eines Gerichtsdolmetschers festgelegt werden sollen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Gesetzentwurf wurde vom **Rechtsausschuss federführend** sowie vom **Ausschuss für Frauen und Jugend** und vom **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** beraten. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Neben Änderungsanregungen zur Strafprozessordnung fordern die Länder insbesondere eine ausreichende Übergangsregelung für notwendige Anpassungen und Umsetzungen in Bezug auf das neu vorgesehene bundesweit geltende Gerichtsdolmetschergesetz. Die Empfehlungen der Ausschüsse im Einzelnen sind aus **Drucksache 532/1/19** ersichtlich.

